

Patienteninformation

Information der Krankenkassen/-verbände und der KVSH

Kein aut-idem-Kreuz auf dem Rezept ?



Liebe Patientin, lieber Patient,



Ihre Ärztin/Arzt hat Ihnen ein Arzneimittel verordnet ohne das Aut-idem-Feld auf dem Rezept anzukreuzen. Das bedeutet, dass er dem Apotheker erlaubt, ein Arzneimittel einer anderen Firma abzugeben:

Die Apotheke ist verpflichtet, ein günstiges Präparat mit diesem Wirkstoff abzugeben. Hierbei wird vor allem beachtet, ob Ihre Krankenkasse einen Rabattvertrag mit einer Herstellerfirma für diesen Wirkstoff geschlossen hat. Ohne die Qualität der Versorgung zu verändern, können so die Ausgaben für Arzneimittel gesenkt werden.



Die Möglichkeit ein aut-idem-Kreuz zu setzen, hat Ihre Ärztin/ Ihr Arzt nur in **medizinisch begründeten Einzelfällen**, wenn aus ihrer/seiner Sicht kein Austausch möglich ist. Sie erhalten dann in der Apotheke genau das verordnete Präparat.

Wenn die Ärztin/der Arzt keine medizinische Notwendigkeit sieht, "aut idem" anzukreuzen, besteht für Sie trotzdem die Möglichkeit, Ihr Wunscharzneimittel mit dem verordneten Wirkstoff in der Apotheke zu erhalten. Bei Abholung des Arzneimittels in der Apotheke müssen Sie jedoch zuerst den kompletten Apothekenverkaufspreis bezahlen. Sie erhalten für die Abrechnung mit Ihrer Krankenkasse eine Kopie des Rezeptes sowie einen Nachweis für den bezahlten Betrag. Mit dieser Rezeptkopie können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Teil der Kosten zurückfordern. Es ist möglich, dass der Erstattungsbetrag der Krankenkasse nur gering ausfällt, da Rabatte und Verwaltungskosten von der Krankenkasse abgezogen werden können. Sie sollten sich daher, bevor Sie sich für ein Wunscharzneimittel entscheiden, bei Ihrer Krankenkasse zu den Erstattungsbeträgen erkundigen.